



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09247**
Datum: 06.10.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.10.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zur Entwicklung des Hermes-Areals

Die Planungen zur Besiedlung des Hermes-Areal mit Einzelhandelsunternehmen bedrohen unmittelbar die Hallesche Innenstadt. Eventuelle Investitionen sind mit größter Sorgfalt und Umsicht zu prüfen.

Deshalb fragen wir:

1. Wie ist der aktuelle Stand der geplanten Investition auf dem Hermes-Areal?
2. Wie viele qm Verkaufsfläche sind angedacht?
3. Welche Sortimente sollen vor Ort entstehen?
4. Wann ist mit der Umsetzung der Planungen zu rechnen?
5. Wurden alle Auflagen der Stadt erfüllt?

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 27.10.2010

Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zur Entwicklung des Hermes-Areals

Vorlage-Nr.: V/2010/09247

TOP: 8.8

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Die Verwaltung hat im Ausschuss für Planungsangelegenheiten über den Stand des Vorhabens berichtet. Der Bebauungsplan befindet sich im Aufstellungsverfahren und soll derzeit aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen überarbeitet werden. Die Verwaltung verhandelt derzeit mit dem Investor über Verfahrensfragen zu dieser Überarbeitung.

zu 2.

Im Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel darf die Verkaufsfläche aller Einrichtungen in der Summe 6.800 m² nicht überschreiten.

zu 3.

In diesem Rahmen sind ein SB-Warenhaus mit maximal 3.800 m² Verkaufsfläche, Lebensmittelmärkte mit insgesamt nicht mehr als 800 m² Verkaufsfläche, ein Bekleidungs- und ein Drogeriefachmarkt mit je insgesamt nicht mehr als 250 m² Verkaufsfläche, Zoo- und Getränkefachmärkte sowie sonstige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten und insgesamt nicht mehr als 1700 m² Verkaufsfläche zulässig.

zu 4.

Die Umsetzung des Vorhabens ist abhängig von den Entscheidungen des Investors zum weiteren Verfahrensablauf und den notwendigen Beschlüssen in den politischen Gremien. Die Verwaltung kann dazu keine Prognose abgeben.

zu 5.

Der Bebauungsplan ist noch nicht rechtskräftig, insofern bestehen auch keine Auflagen deren Erfüllung eingefordert werden könnte. Der Erschließungsvertrag zu dem Vorhaben wird Bestimmungen zur Ertüchtigung der äußeren und Herstellung der inneren Gebietserschließung enthalten.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wurde ein projektbezogenes Gutachten erstellt, welches ausweist, dass das Vorhaben in Bezug auf die Umsatzverteilung und weitere Standortbedingungen sich in einem planungsrechtlich noch vertretbaren Verhältnis zur Innenstadt verhalte.

Hiervon zu unterscheiden - auch in rechtlicher Hinsicht - sind die Analyseaussagen des sich derzeit in Erarbeitung befindlichen Einzelhandelskonzeptes, das ergeben hat, dass die Innenstadt von Halle im gesamtstädtischen Zusammenhang über eine unterdurchschnittliche und durchaus entwicklungsfähige Verkaufsfläche verfügt und aus diesem Grund die zentrenrelevanten Sortimente dort gebündelt werden sollten.